



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 75 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 38 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins  $\frac{1}{2}$  S. 32 M.,  $\frac{1}{3}$  S. 60 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 195 (K. 111).

Leipzig, Dienstag den 9. September 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Buchhändler-Verband „Kreis Norden“.

Die 37. ordentliche Kreisvereinsversammlung des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden« findet am Sonntag, den 28. September 1919, vormittags 10 Uhr in Kiel, Continental-Hotel, statt.

Etwasige Anträge sind bis spätestens 13. September dem unterzeichneten Vorstände einzureichen. Die Tages- und Festordnung wird den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt werden. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«

- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| i. A.:           |                   |
| Th. Weitbrecht,  | Alfred Janssen,   |
| 1. Vorsitzender. | 1. Schriftführer. |

### Ortsgruppe Leipzig des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler.

Leipzig, den 5. September 1919.

An das Reichsarbeits-Ministerium, Berlin.

Dem Reichsarbeits-Ministerium erlauben wir uns folgendes zu unterbreiten:

Durch die in Anlage A abgeschrieben beigegebene Verfügung vom 3. 9. 1919 hat der Demobilmachungskommissar an der Kreishauptmannschaft zu Leipzig den in unserer Tarifstreitigkeit mit den Leipziger Buchhandlungsgehilfen-Verbänden am 20. 8. 1919 abgegebenen Schiedsspruch des Leipziger Schlichtungsausschusses für verbindlich erklärt.

Wir erheben gegen diese Verbindlichkeitserklärung aufs schärfste Einspruch und beantragen, sie sofort als nichtig aufzuheben, was wir wie folgt begründen:

Die angefochtene Verbindlichkeitserklärung ist unter Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden. Die Befugnis des Demobilmachungskommissars, Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse verbindliche Kraft beizulegen, beruht einmal auf den §§ 14 bzw. 17 der Reichsverordnungen vom 4. 1. 1919 und 24. 1. 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten bzw. gewerblichen Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung und auf § 6 der Verordnung vom 9. 1. 1919 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter, von denen letztere hier nicht in Betracht kommt. Auf diese Bestimmungen ist das Recht des Demobilmachungskommissars zu Verbindlichkeitserklärungen beschränkt. Das hat zur Folge, daß der Demobilmachungskommissar nur solche Schiedssprüche mit verbindlicher Kraft versehen kann, die Streitigkeiten erledigen, die die Einstellung, Entlassung und Entlohnung einzelner Angestellter oder Arbeiter betreffen und in den Rahmen der beiden genannten Verordnungen fallen. Hierin ist auch durch die Reichsverordnung vom 30. 5. 1919 nichts geändert worden. Der Demobilmachungskommissar kann also nur solche Schiedssprüche für verbindlich erklären, die Einzelstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelner Betriebe betreffen.

Anderer Schiedssprüche für verbindlich zu erklären, fehlt dem Demobilmachungskommissar in Ermangelung weiterer gesetzlicher Bestimmungen jede Befugnis. Er ist also nicht berechtigt zu Verbindlichkeitserklärungen solcher Schiedssprüche, die Arbeitsstreitigkeiten anderer Art als Einstellung, Entlassung und Entlohnung von Angestellten oder gewerblichen Arbeitern in Einzelfällen zum Gegenstande haben. Ganz und gar nicht aber kann er Schiedssprüche für verbindlich erklären, die überhaupt nicht Arbeitsstreitigkeiten zum Gegenstande der Entscheidung gehabt haben, sondern die wie hier Differenzen betreffen, die bei Verhandlungen über den Abschluß von Tarifverträgen entstanden sind. Denn hier durfte schon der Schlichtungsausschuß zu einem Schiedsspruch nicht kommen, weil nach der Verordnung vom 23. 12. 1919 der Schlichtungsausschuß nur zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zuständig ist. Zwar kann er nach § 20 dieser Verordnung von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Organisationen angerufen werden, wenn zwischen beiden eine Einigung über einen erst abzuschließenden Tarifvertrag nicht zustande kommt. Aber die Befugnisse des Schlichtungsausschusses beschränken sich dann lediglich auf Vermittlungstätigkeit. Keinesfalls darf der Schlichtungsausschuß solche Streitigkeiten, weil sie nicht Arbeitsstreitigkeiten im Sinne des Gesetzes sind, sondern Verträge betreffen, die von Organisation zu Organisation erst abgeschlossen werden sollen, durch einen Schiedsspruch beenden. Erläßt der Schlichtungsausschuß trotzdem einen solchen Schiedsspruch, wie dies der Leipziger Schlichtungsausschuß in unserer Angelegenheit am 20. August 1919 getan hat, so ist dies eine Überschreitung seiner Zuständigkeit; denn er hätte höchstens den Abschluß eines Tarifvertrags vermitteltst Verhandlungen empfehlen können, aber niemals ihn im Wege eines Schiedsspruchs anordnen dürfen. Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht, daß der Schlichtungsausschuß nicht befugt gewesen ist, in dieser Angelegenheit, die keine Arbeitsstreitigkeit im Sinne der Verordnung vom 23. 12. 1918 ist, einen Schiedsspruch zu erlassen, beziehen wir uns auf die in Anlage B abgeschrieben beigegebene Beschwerde an das Sächsische Wirtschaftsministerium, die wir gegen diesen Schiedsspruch erhoben haben, und fügen den Ausführungen, die Herr Regierungsrat Regel dort dem Syndikus des Zentralausschusses der Arbeitgeber-Verbände, Herrn Berg, gegeben hat, hinzu, daß wir selbst in einer Verhandlung vor dem Leipziger Schlichtungsausschuß am 2. September 1919 von dem damaligen Vorsitzenden, Herrn Assessor Dr. Döring, dahin über die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses belehrt worden sind, daß der Schlichtungsausschuß nicht dazu da sei, bei Tarifverhandlungen einen Vertrag den Parteien aufzuzwingen. Diesen abzuschließen sei vielmehr Sache der Organisationen. Der Schlichtungsausschuß könne nur dort, wo es zu einer Einigung nicht kommt, auf eine Einigung hinwirken und in seinem Schiedsspruch nur auf gewisse Gesichtspunkte hinweisen und verbleibende Spizen beseitigen.

In diesem Zusammenhange halten wir auch den Punkt unserer Beschwerde voll aufrecht, daß der Schiedsspruch vom 20. August 1919 unter Verletzung der zwingenden Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 23. 12. 1918 wegen Teilnahme gesetzlich ausgeschlossener Beisitzer gefällt und des-